



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

An die Empfänger des
Vernehmlassungsverfahrens

Formular für die Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Klimarahmengesetzes

Zu übermitteln bis zum **22. Juli 2022**

Per Post an: Staat Wallis – Staatskanzlei – Konsultation Klimagesetz – Place de la Planta 3
– 1951 Sitten

Oder per E-Mail an: agenda2030@admin.vs.ch

Stellungnahme von:

Name der Organisation : Verband Walliser Gemeinden VWG

Kontaktperson : Stéphane Coppey, Präsident; Eliane Ruffiner, Generalsekretärin

Adresse : Postfach 685, 3900 Brig

Telefon : 027 924 66 00

E-Mail Adresse: info@fcv-vwg.ch

Datum: 15. August 2022

Antwortformular für die Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, schafft eine gesetzliche Grundlage für die kantonale Klimapolitik und den kantonalen Klimaplan. Dieses Gesetz wird zu einem wichtigen Instrument für den Staatsrat, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Es umfasst insbesondere:

- Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Klimaübereinkommen von Paris;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Reduktion der Treibhausgase (CO₂-Gesetz) und des Bundesgesetzes über die Energie und nutzt den Handlungsspielraum, den die Bundesverfassung den einzelnen Kantonen belässt;
- Bestimmungen, die auf verschiedene Postulate und Interpellationen des Walliser Grossen Rates antworten und vom Grossen Rat vorgeschlagen wurden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie hinsichtlich der 18 Artikel dieses Gesetzesentwurfs Stellung beziehen und Ihre Anmerkungen, Vorschläge und Begründungen nachstehend direkt in den dazu vorgesehenen Bereichen notieren würden.

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Wie beurteilen Sie die allgemeine Ambition des Entwurfs für das kantonale Klimarahmengesetz?

- Zu ambitioniert *Ambitioniert, aber angemessen* Nicht ambitioniert genug

Warum? Was schlagen Sie vor?

Kommentar VWG: Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden ist sich der Auswirkungen und Konsequenzen des Klimawandels bewusst. Wir begrüssen es daher, dass der Staatsrat das Thema aktiv angeht und mit der Erarbeitung eines Klimagesetzes ein wichtiges Zeichen setzt.

Der Gesetzesentwurf ist aber in der vorgeschlagenen Form sehr unausgereift, unspezifisch und ungenau. Wichtige Akteure wie beispielsweise die Gemeinden sind nur am Rande erwähnt, ihre Rolle ist unklar. Wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen, ist unklar und es besteht die Gefahr, dass diese unkoordiniert oder einseitig verteilt werden. Das entscheidende Instrument in diesem Prozess wird der Klimaplan sein. Für dessen Ausarbeitung sind zwingend alle interessierten und betroffenen Akteure miteinzubeziehen.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziele

In der Definition seiner Ziele setzt der Entwurf für das Klimagesetz die Klimafrage in den Kontext der Nachhaltigkeit und übernimmt die vom Bund verwendete Terminologie. Die Grundsätze, die die kantonalen Klimaschutzmassnahmen leiten, werden ebenfalls erwähnt, ebenso wie die Tatsache, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um die aktuell im Kanton existierenden Ungleichheiten zu reduzieren. Die Vorzüge des Kantons, wie die Kultur von Gemeingütern (Suonen, Wäldern, Hochweiden), werden ebenfalls hervorgehoben.

Unterstützen Sie die allgemeinen Ziele des Klimagesetzes in der vorgeschlagenen Form?

Ja *Teilweise* Nein

Kommentare VWG: Der in Art. 1 umschriebene Zweck des Gesetzes ist global gehalten. Es fehlen konkrete Ziele spezifisch für das Wallis.

Artikel 2: Klimaziele

Die kantonalen Klimaziele sind auf die Minderungsziele des Bundes abgestimmt, das heisst aktuell auf die Erreichung, über Zwischenetappen, des Netto-Null-Emissionsziels bis 2050. Dieses Ziel betrifft die direkten Emissionen, die auf Walliser Kantonsgebiet verursacht werden.

Die indirekten Emissionen sind mit den Produkten und Dienstleistungen verbunden, die auf dem Gebiet des Kantons konsumiert, aber anderswo hergestellt werden; auf sie entfällt die Hälfte der Emissionen des Kantons Wallis. Das Minderungsziel für die indirekten Emissionen ist nicht beziffert, da es schwierig ist, sie mit den existierenden Daten detailliert zu definieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Emissionen stark reduziert werden müssen. So wird eine einfache Verschiebung der direkten Emissionen hin zu indirekten Emissionen vermieden (beispielsweise durch den Export unserer Abfallverbrennung ausserhalb des Kantons), was im Endeffekt nicht zur Verbesserung der globalen Situation beitragen würde.

02. Wie beurteilen Sie die Minderungsziele für die direkten und indirekten Emissionen des Kantons?

Zu ambitioniert *Ambitioniert, aber angemessen* Nicht ambitioniert genug

Kommentare VWG: Es ist nachvollziehbar, dass das Minderungsziel für die indirekten Emissionen aufgrund fehlender Datenlage nicht beziffert werden kann.

Auch für die Anpassung an den Klimawandel werden Ziele vorgegeben. Sie sind auf die Empfehlungen für das integrierte Risikomanagement der nationalen Plattform «Naturgefahren» und auf die Strategie des Bundesrats zur Anpassung an den Klimawandel abgestimmt.

03. Befürworten Sie die vorgeschlagenen Anpassungsziele? Ja Nein

Kommentare VWG: Als Bergkanton braucht das Wallis spezifischere Ziele im Bereich der Naturgefahren, da unser Kanton in diesem Bereich besonders betroffen ist. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 3 ist sehr schwammig, wenig verpflichtend und unambitiös.

Artikel 3: Klimaziele für die Kantonsverwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält eine Bestimmung zur Beispielhaftigkeit der Kantonsverwaltung, die die Integration des Klimaschutzes in ihre Aufgaben sowie Ziele für die Reduktion der direkten Emissionen auf Netto-Null bis 2040 vorsieht.

04. Wie finden Sie dieses Netto-Null-Ziel für die Treibhausgasemissionen der Kantonsverwaltung bis 2040?

Zu ambitioniert Ambitioniert, aber angemessen Nicht ambitioniert genug

Kommentare VWG: Vorbildfunktion des Kantons

Kapitel 2: Umsetzung der Klimaziele

Artikel 4: Kantonaler Klimaplan

Artikel 4 definiert den Mindestinhalt des Klimaplanes (Grundsätze; strategische Ziele; Massnahmen, Indikatoren, zuständige Behörden; finanzielle und personelle Mittel). Der Klimaplan ist das wichtigste Instrument für die Klimaschutzmassnahmen des Staates. Der Artikel legt fest, dass für den Klimaplan ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess angewandt werden muss, der alle 4 Jahre zu aktualisieren ist.

05. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Inhalt und der vorgeschlagenen Aktualisierung des kantonalen Klimaplanes einverstanden? Ja Nein

Kommentare VWG: Der kantonale Klimaplan ist das wichtigste Instrument in diesem Prozess. Die betroffenen und Akteure wie die Gemeinden sind zwingend in die Erarbeitung miteinzubeziehen.

Artikel 5: Massnahmen

Artikel 5 beschreibt die Massnahmen, die im Klimaplan enthalten sein werden. Die Massnahmen werden die Minderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Einige Massnahmen werden beides ermöglichen, andere werden gleichzeitig auch zum Schutz der Biodiversität beitragen. Massnahmen, die mit weiteren Vorteilen verbunden sind, werden bevorzugt. Das Ziel ist Wirksamkeit: Es geht darum, die (wirtschaftlichen oder sonstigen) Ressourcen sinnvoll und überlegt für den Klimaschutz einzusetzen. Und schliesslich sind bereichsübergreifende Massnahmen im Zusammenhang mit der Kommunikation, der Forschung, der Sensibilisierung und der Bildung geplant.

Neue Massnahmen müssen umgesetzt werden, aber es geht auch darum, an den vorhandenen öffentlichen Politiken im Zusammenhang mit dem Klima zu arbeiten, um den Wandel zu beschleunigen. So wird der Transversalität der Klimaschutzmassnahmen, die eine nicht umfassende Liste der betroffenen Sektoren enthalten, nachdrücklich Bedeutung beigemessen. Angesichts der Vielzahl von Sektoren ist die Koordination auf allen Ebenen unerlässlich.

06. Unterstützen Sie die beschriebenen Massnahmen, die in den Klimaplan aufgenommen werden sollen?

Ja

Nein

*Kommentare VWG: Wichtig ist die sektorübergreifende Zusammenarbeit. Verhaltensänderungen sind entscheidend, um die Klimaziele zu erreichen, weshalb Investitionen in die Kommunikation, Sensibilisierung und Bildung besonders wichtig sind.
Wichtig ist die Konkretisierung der Massnahmen im Klimaplan.*

Artikel 6: Berücksichtigung der Klimaherausforderungen

Dieser Artikel verankert die Politikkohärenz als Schlüsselprinzip für den Klimaschutz. Die Berücksichtigung des Klimas in den Projekten und Strategien des Staates ermöglicht es, die klimaresiliente Entwicklung des Kantonsgebiets entschlossen zu steuern. Durch die Berücksichtigung dieser Herausforderungen können die (wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen) Risiken, die mit dem Klimawandel einhergehen, verhindert und die Chancen des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft genutzt werden.

7. Unterstützen Sie die Berücksichtigung der Klimaherausforderungen in den Projekten und Strategien des Staates? Ja • Nein

Artikel 7: Nachverfolgung und Bewertung

Die Auswirkungen der Massnahmen des Klimaplanes müssen nachverfolgt und bewertet und die Massnahmen angepasst werden, um die Erreichung der Klimaziele des Kantons zu ermöglichen. Diese Nachverfolgung wird mindestens einmal pro Legislaturperiode in einem Bericht festgehalten.

8. Unterstützen Sie das Prinzip eines solchen Systems zur Nachverfolgung der Massnahmen des Klimaplanes? Ja • Nein

Kommentare VWG: Keine Bemerkungen

Kapitel 3: Zuständige Behörden

Artikel 8: Staatsrat

Artikel 8 beschreibt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen des Staatsrates bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des Klimaplanes und seiner Massnahmen sowie ihre Nachverfolgung und Bewertung: Definition der strategischen Ausrichtungen, Verabschiedung des Plans und Entscheidung über die Massnahmen, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Vorschläge für Gesetzesänderungen und allfällig erforderliche Entscheidungen zur Erreichung der Klimaziele im Grossen Rat. Der Staatsrat ist auch dafür zuständig, eine geeignete Governance zu definieren und umzusetzen und einen wissenschaftlichen Rat einzusetzen. Er übt die anderen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragen werden.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Aufgaben des Staatsrates einverstanden?

Ja Nein

Kommentare VWG: Was ist mit der in Art. 8 Abs. 1 a) erwähnten „Klimastrategie“ gemeint? Der Klimaplan ist bereits in Ziffer b) erwähnt.

Artikel 9: Departemente

Artikel 9 erinnert daran, dass jedes Departement für die Bereiche zuständig bleibt, die in sein Ressort fallen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik zu erfüllen. Ein Departement ist für die Koordination der Klimaschutzmassnahmen des Staates zuständig.

10. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare VWG: Es sollte bereits im Gesetz definiert werden, welches Departement für die Koordination zuständig ist.

Artikel 10: Wissenschaftlicher Klimarat

Artikel 10 schlägt vor, im Gesetz die Möglichkeit festzuschreiben, einen wissenschaftlichen Klimarat als beratendes Organ des Staatsrates einzusetzen. Dies ist nicht verpflichtend. Die Mitglieder des Rates sind in ihren jeweiligen akademischen Fachgebieten anerkannt und liefern den Entscheidungsträgern und den Behörden unabhängige Ratschläge auf der Grundlage aktueller und wissenschaftlicher Daten. Ein solches Organ existiert im Wallis bereits und trägt zur Ausarbeitung des Klimaplanes bei.

11. Unterstützen Sie die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Klimarat zu bilden?

Ja Nein

Kommentare VWG:

Wissenschaftlich fundierte Daten und Analysen sind wichtig für die Akzeptanz von Massnahmen, erleichtern die Kommunikation und die Verständlichkeit von Entscheidungen.

Artikel 11: Gemeinden

Der Gesetzesentwurf präzisiert die Erwartungen an die Einwohner- und Bürgergemeinden. Sie werden aufgefordert, Klimafragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Man geht davon aus, dass die Gemeinden individuell oder in Zusammenarbeit schon jetzt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.

12. Wie sehen Sie die Rolle der Gemeinden bei der Klimawende?

Wichtig *Mittel* *Gering*

Kommentare VWG: Die Gemeinden sind die primären Ansprechpartner für die Bevölkerung. Sie kennen die Verhältnisse und Möglichkeiten vor Ort und wissen, was wo und wie möglich ist.

13. Unterstützen Sie den Vorschlag, dass die Gemeinden den Klimaschutz in ihre Aufgaben integrieren?

Ja *Nein*

Artikel 11 Absatz 2 sieht eine intensivere Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton vor, um ihnen auf vielfältige Weise bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

14. Befürworten Sie diesen Vorschlag für die Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen der Gemeinden durch den Kanton?

Ja *Nein*

Kommentare VWG: Keine Bemerkungen

Artikel 12: Dritte

Artikel 12 handelt von der Unterstützung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kanton, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft oder von Einzelpersonen, um ihnen bei ihren Klimaschutzmassnahmen zu helfen.

15. Sind Sie mit diesem Vorschlag zur Unterstützung der Klimaschutzmassnahmen von Dritten durch den Kanton einverstanden?

Ja *Nein*

Kommentare VWG: Keine Bemerkungen

Artikel 13: Delegation von Aufgaben

Der Gesetzesentwurf sieht nicht vor, dass der Kanton die Umsetzung sämtlicher Klimaschutzmassnahmen internalisiert. In Artikel 13 wird festgehalten, dass der Staat die Möglichkeit hat, Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.

16. Befürworten Sie diesen Vorschlag? Ja Nein

Kommentare VWG: Keine Bemerkungen

Kapitel 4: Information, (Aus-)Bildung und Beteiligung

Artikel 14: Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

Artikel 41 des CO₂-Gesetzes weist den Behörden des Bundes und der Kantone eine beratende Rolle gegenüber den Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu. Der Gesetzesentwurf greift dieses Element wieder auf und sieht mit Artikel 14 die Kommunikation und Sensibilisierung rund um die Klimafrage vor. Um für den Walliser Kontext relevante und geeignete Massnahmen umzusetzen und für ihre Akzeptanz bei den Akteuren im Kanton zu sorgen, werden letztere zudem aktiv zur Beteiligung insbesondere an der Ausarbeitung und Aktualisierung des kantonalen Klimaplan aufgefördert.

17. Befürworten Sie diese Bestimmungen zugunsten der Information, der Sensibilisierung und der Beteiligung? Ja Teilweise Nein

Kommentare VWG: Die Gemeinden sind in dabei einzubeziehen. Sie haben den direkten Kontakt zu Bevölkerung und grosse Glaubwürdigkeit.

Artikel 15: Bildung, Ausbildung und Forschung

Bildung und Ausbildung sind ebenfalls starke Hebel, um das Bewusstsein und die Fähigkeit von Einzelpersonen zu stärken, im Zusammenhang mit dem Klimawandel mitzudenken, zu handeln und verantwortungsvolle Verhaltensweisen anzunehmen. Die Energiewende und die technologischen und technischen Innovationen erfordern beispielsweise spezifische Kompetenzen und Kenntnisse sowie geschultes Personal.

Artikel 15 greift die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris auf, die Bildung und die Ausbildung hinsichtlich des Klimawandels zu verbessern, um die Wirksamkeit der vom Staat ergriffenen Massnahmen zu erhöhen. Er konzentriert sich insbesondere auf die Rolle des Kantons und der Gemeinden bei der Entwicklung von Massnahmen im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Forschung.

18. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare VWG: Bei den Gemeinden muss der Fokus wohl eher auf der Bildung und Ausbildung liegen, und weniger in der Forschung.

Kapitel 5: Finanzierung

Artikel 16: Finanzhilfen

Dieser Artikel beschreibt allgemein die Modalitäten für die Unterstützung der in Artikel 12 erwähnten Dritten. Er sieht verschiedene Formen der Unterstützung vor wie beispielsweise zinslose Darlehen, Bürgschaften oder A-fonds-perdu-Beiträge. Eine Beteiligung der Begünstigten wird ebenfalls erwartet.

19. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? Ja Teilweise Nein

Kommentare VWG: keine Bemerkungen

Artikel 17: Finanzielle Mittel

Artikel 17 sieht vor, die politischen Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimawandel in die üblichen Aufgaben des Staates zu integrieren. Er legt die Zuweisung der Budgets für die Massnahmen an die mit ihrer Umsetzung beauftragten Departemente und Dienststellen fest. Hier geht es darum, keinen Parallelprozess zu schaffen.

20. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? Ja Teilweise Nein

Kommentare VWG: keine Bemerkungen

Artikel 18: Klimareserve

Artikel 18 sieht eine Vorrichtung vor, die es ermöglicht, einen finanziellen Impuls für die Klimawende des Kantons zu setzen. Es wird eine Klimareserve mit einer Erstausrüstung von 150 Millionen Franken geschaffen, um die umfangreichsten Massnahmen mit begrenzter Dauer und das nötige Personal (ebenfalls befristet) zu finanzieren. Die Reserve wird entweder über das Budget oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geäufnet.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ausgaben des Staates im Zusammenhang mit dem Klima belaufen sich die zusätzlich notwendigen Investitionen zur Erreichung der Klimaziele schätzungsweise auf 50 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Betrag ist den Kosten der Untätigkeit gegenüberzustellen. Wenn nichts gegen den Klimawandel unternommen wird, schätzen die optimistischsten Studien die Verluste in den nächsten zwei Jahrzehnten gemäss der Klimastrategie des Bundes auf mehrere Punkte des BIP. Auf das Wallis bezogen handelt es sich um mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr (circa 800 Millionen auf der Grundlage des BIP 2019).

21. Unterstützen Sie diesen Vorschlag zur Schaffung einer Klimareserve, um finanzielle Impulse für die Klimawende im Wallis zu setzen? Ja Teilweise Nein

Kommentare VWG: Die finanziellen Mittel sind gezielt und koordiniert einzusetzen. Hier besteht Klärungsbedarf. Dabei sind Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Messbarkeit und Umsetzbarkeit der Projekte/Massnahmen aufzuzeigen. Weiter muss geklärt werden, welche Massnahmen nicht über diese zusätzlichen finanziellen Mittel,

sondern über die ordentlichen Budgets der Kantonsverwaltung finanziert werden, beispielsweise die Massnahmen zur Erreichung der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2040 durch der Kantonsverwaltung.